

Gerichts

Zeitung
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen folio.

Berantwortlicher Redakteur:
W. Quanter in Berlin.



Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unsre Schild.

Aboonement: Im Deutschen Reich und in Österreich
vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich . . . vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf.
Büngelzoll . . . monatlich . . . 90 Pf.

Insetrate:
die viergesparte Seite 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Rosstraße 30.

Dienstag, den 9. August.

Landgericht I.

Zweite Strafklammer.

Dass sich dem Strafrichter weit mehr Schwierigkeiten einbürgern sollten, als man gemeinhin annimmt, zeigte recht deutlich eine Verhandlung gegen die Verkäuferin Gertrud Ebeling, und da diese Strafsache voraussichtlich noch zu ausgedehnten wissenschaftlichen Besprechungen Anlass geben wird, sei auch an dieser Stelle hervorragend die Bedeutung der Psychiatrie für das Strafrechtswesen betont. Ist die Ueberführung des Thäters oft schon kaum oder überhaupt nicht möglich, so gibt es Fälle, in denen die Frage, ob man es mit einem verabscheuenswürdigen Verbrecher oder mit einem bedauernswerten Geisteskranken zu thun hat, noch bedeutend schwieriger gelöst werden kann. Es ist deshalb bereits behauptet worden, dass der verbrecherische Willen an sich schon eine kraftvolle Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen werde (§ 51 des Strafgesetzbuchs) sei, und dass darum Verbrecher nicht in das Zuchthaus, sondern in die Irrenanstalt gehörten. Obwohl durch eine Durchführung dieses Gedankens das Gebot, die menschliche Gesellschaft von ihren gefährlichen Mitgliedern zu befreien, weit besser erfüllt würde als durch zeitige Freiheitsstrafen, muss dennoch die allerdings human gesetzte Idee verworfen werden. Die medizinische Wissenschaft hatte ebenfalls einen verhängnisvollen Irrtum begangen, als sie die sogenannte Kleptomanie, d. h. eine Geisteskrankheit, die sich als unübersteiglich: Sucht zum Stehlen zu erkennen gab, erfand. Die Irretheorie, die zum Glück durch die Wissenschaft bereits als solche erkannt ist, schuf Verhältnisse, die dem Lande als schwere Rechtsverletzungen erscheinen mussten; stand nämlich, des Diebstahls angeklagt, ein Mitglied der besseren Gesellschaft vor dem nach Motiven suchenden Strafrichter, so lag stets, wenn man um eine andere Erklärung für die That verlegen war, Kleptomanie vor, und der Thäter wurde — er möchte wollen oder nicht — für geisteskrank erklärt. Das das Rechtsgefühl Kränkende bestand nun darin, dass die Kleptomanie so rechte eigentlich von der besseren Gesellschaft mit Beschlag belegt war; denn bei den niederen Bevölkerungsschichten stand man die Erklärung für den Diebstahl schon in der gesellschaftlichen Stellung des Thäters.

Ist es nun, wie wir ausgeführt haben, ein Fehler, in jedem Verbrecher einen Geisteskranken zu erblicken, bloß deshalb, weil er eben ein Verbrechen begangen hat, so ist es in solchen Fällen, in denen bestimmte Thatsachen auf eine Geisteskrankheit eines Angeklagten schließen lassen, doch dringend notwendig, stets eine genaue ärztliche Untersuchung anzuordnen. Das Wesen der Geisteskrankheit ist für den Nichtmediziner soforthaft, dass niemals ein Richter in der Lage sein wird, aus eigener Anschauung festzustellen, dass ein Angeklagter, dessen Vorleben eine Geisteskrankheit vermuten lässt, im vollen Umfange zu rechnungsfähig sei, weil er vor Gericht nicht den Eindruck eines Geisteskranken gemacht habe, und weil die begangene Handlung mit Überlegung und Raffinement ausgeführt worden sei. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen oft verurteilte Personen ein später als geisteskrank erkannt wurden. Ein Mann, der drei Vorstrafen wegen Sittlichkeitserbrechens erlitten hatte, wurde bei der vierten Anklage freigesprochen, da sich herausstellte, dass er geisteskrank war.

Die am 27. Februar 1868 zu Leipzig geborene Angeklagte ist die Tochter des Archivars und Schriftstellers Dr. Ebeling. Obwohl sie eine gute Erziehung genossen hat, geriet sie wiederholt auf Abwege, so dass sie allein wegen Betrugs bereits vier Vorstrafen erlitten hat, und zwar Strafen von 1 Tag, 8 Tagen, 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 2 Jahren Zuchthaus. Trotz dieser Strafen ist es ihr gelungen, eine Stellung als Verkäuferin zu finden, und sie wurde so die hauptsächlichste Hilfe ihrer Mutter, bis sie abermals eine Anklage wegen

versuchten Betruges in zwei Fällen erhielt. Sie hatte am Abend des 31. März d. J. in zwei Geschäften versucht, wertlose Spielmarken, die das Bildnis des Kaisers trugen, als Zwanzigmarksstücke in Zahlung zu geben. Da die Marken jedoch unmöglich als Goldstücke angesehen werden konnten, gelang der Betrug nicht, und das Mädchen entfernte sich in beiden Fällen. Von dem Ladeninhaber Scholz wurde sie jedoch bis auf die Straße verfolgt; sie trat nun auf einen Schuhmann zu und überreichte ihm fünf Spielmarken mit der Frage, ob dieselben nicht echtes Gold seien; denn sie habe diese Goldstücke von ihrem Buchhalter als Gehalt bekommen. Da auch Scholz dem Schuhmann zutief, die Sache müsse aufgeklärt werden, nahm dieser das Mädchen mit zur Wache. Von dort wurde die Verküperin jedoch entlassen, nachdem ihre Personalien festgestellt waren, und sonderbarerweise erhielt sie auch die Spielmarken zurück.

Das Mädchen, welches einen außerordentlich guten Eindruck macht, erhielt eine Anklage wegen Betrugsversuches. In der gestrigen Verhandlung gab die Angeklagte an, dass sie die Spielmarken auch jetzt noch für echtes Gold halte; sie habe die Münzen von einem Mädchen in der Friedrichstraße zur Aufbewahrung erhalten. Dies Mädchen lasse sie nur vom Ansehen aber nicht dem Namen nach. Der Staatsanwalt erklärte die Angeklagte für eine durchtriebene und unverbesserliche Schwindlerin, die auf möglichst lange Zeit unbeschädigt gemacht werden müsse. Er, der Staatsanwalt, beantragte deshalb 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 50 Mk. Geldstrafe.

Herr Rechtsanwalt Dr. Gößmann führte aus, dass gegen den Antrag des Staatsanwalts nichts einzubwenden sei, und dass auch das Strafmaß durchaus angemessen erscheine, wenn man nämlich annehmen wolle, dass die Angeklagte eine „alte Schwindlerin“ sei. Er, der Rechtsanwalt, sei jedoch zu einer anderen Ansicht gelangt, nämlich zu der, dass seine Klientin nicht eine Verbrecherin, sondern eine Geisteskrank sei. Das Mädchen mache den Eindruck eines Kindes, und es sei deutlich zu bemerken, dass sie nicht die Erwachsenheit ihres Handelns zu erfassen vermöge. Die Angeklagte habe die allerbesten Angaben gemacht; sie habe sogar, während das Verfahren gegen sie schwerte, an das Polizeipräsidium eine offene Postkarte gerichtet, in der sie erklärte, die Alten gegen sie könnten ruhig vernichtet werden, denn die Sache sei bereits erledigt. In ihrer Kindheit sei seine Klientin einmal vom Tische gefallen, und dieser Sturz habe sich als verhängnisvoll herausgestellt; denn das Mädchen sei seit dieser Zeit nicht rechtzurechnungsfähig gewesen. Da nicht allein zahlreiche Thatsachen, sondern auch der Verkehr mit der Angeklagten ihm, dem Rechtsanwalt, den Verdacht einer geistigen Störung nahegelegt, so habe er seine Klientin durch den praktischen Arzt Dr. Margodinner untersuchen lassen, und auch dieser sei der Ansicht, dass man es hier mit einer Geisteskrankheit zu thun habe. Unter dieser Umständen müsse er, Dr. Gößmann, beantragen, durch einen gerichtlichen Sachverständigen den Geisteszustand der Angeklagten prüfen zu lassen.

Der Gerichtshof lehnte jedoch diesen Antrag ab, da auf ihn die Angeklagte nicht den Eindruck einer geistig geselligen Person gemacht habe. Herr Rechtsanwalt Dr. Gößmann erklärte nun, dass er zwölf Thatsachen unter Beweis stellen wolle, aus denen hervorgehen werde, dass die Angeklagte nicht geistig einwandfrei sein könne. Der Staatsanwalt widersprach diesem Antrage, da der selbe nichts sei als die Begründung des bereits abgelehnten Antrages. Dieser aber lasse sich nicht wiederholen oder begründen; denn das könne nur im Wege der Revision geschehen. Dr. Gößmann dagegen führte aus, dass er seinen neuen Beweisantrag für durchaus zugelässt halte, und der Gerichtshof erklärte nach kurzer Beratung, dass allerdings der neue Antrag zugelässt sei. Der Verteidiger führte darauf die zwölf Thatsachen an. Der Gerichtshof lehnte

jedoch auch diesen Antrag ab, und nun stellte Rechtsanwalt Dr. Gößmann fünf neue Beweisanträge, um den Zweifel an der geistigen Berechnungsfähigkeit der Angeklagten zu rechtfertigen. Einer dieser Beweisanträge lautete auf Bernehmung des Herrn Professor Mendel. Der Gerichtshof war jedoch zu einer Änderung seines ersten Beschlusses auch hierdurch nicht zu bewegen, sondern erkannte auf zwei Jahre Zuchthaus, 150 Mk. Geldstrafe, fünf Jahre Ehrverlust und sofortige Verhaftung. Gegen dieses Urteil wird Herr Dr. Gößmann Revision einlegen.

Vierte Strafklammer.

Die großen Prozesse mit antisemitischem Hintergrund schießen jetzt förmlich empor wie die Pilze nach einem Landregen. Der Prozess Ahlwardt ist in seiner ersten Auflage beendet; die zweite wird bald folgen. Der Kantener Mord, der zu einem Ritualmord gestempelt worden war, hat gleichfalls seine Erledigung für immer gefunden, und nun hat sich das hiesige Landgericht abermals mit einem antisemitischen Prozess zu beschäftigen. Es handelt sich jetzt um den großen Beleidigungs-Prozess gegen den Kaufmann Paasch und Ge nossen, der bereits am 22. März d. J. zur Verhandlung anstand, aber eingestellt wurde, weil die Angeklagten der Ansicht waren, dass das hiesige Landgericht örtlich nicht zuständig sei, und da sich der Gerichtshof dieser Ansicht anschloss. Das Reichsgericht hat jedoch anders entschieden und die Sache an die erste Instanz zurückgewiesen.

Am Sonnabend nahm die Verhandlung ihren Anfang; da es schien, als werde der Termin nicht allzu lange Zeit in Anspruch nehmen, so standen noch in mehreren anderen Sachen Termine an. Dieselben mussten jedoch aufgehoben werden, weil sich herausstellte, dass zur Verhandlung des Beleidigungsprozesses mehrere Tage erforderlich sein werden. Der Prozess findet im kleinen Schwurgerichtssaal statt. Den Vorfall führt Herr Landgerichtsrat Nanster, die Anklage ist durch Herrn Staatsanwalt Poppe vertreten, und als Verteidiger treten die Herren Rechtsanwälte Dr. Ivers und Kunz auf. Angeklagt sind: 1. der Kaufmann Karl Rudolf Paasch, 2. der Buchhändler und Kommissionär Theodor Fritsch in Leipzig, 3. der Buchdruckereibesitzer Franz Heinrich Riemann in Leipzig, 4. der Buchhändler Karl Minde dasselb, 5. der Buchdruckereibesitzer Hille dasselb, 6. der Buchdruckereibesitzer Radelli dasselb, 7. der Dr. phil. Hermann Friedrich Wehrend, 8. der Buchhändler Otto Gräß Ernst Schwerdtner in Magdeburg.

Die Beleidigungen sind durch die Broschüre „Eine jüdisch-deutsche Gesellschaft und ihre Helfer, geheimes Zudentum, Nebenregierung und jüdische Welttherrschaft“ sowie durch den „Offenen Brief an Se. Exzellenz den Reichskanzler Grafen von Caprivi“ begangen. Beide Schriften sind von dem Angeklagten Paasch verfasst und durch die übrigen Angeklagten verbreitet. Durch diese Machwerke sind beleidigt bzw. verleumdet das Auswärtige Amt, der Kaiserliche Gesandte von Brandt, der Legationssekretär Freiherr von Ketteler, der Konsul Feindel, der Wirkliche Geheimer Legationsrat Kaiser, der Legationsrat Cahn, der Geheimer Legationsrat Lindau, der Geheimer Legationsrat von Eckardstein und der Dolmetscher Dr. Lenz. Gegenstand der Anklage bilden ferner Wahlaufrufe und der Aufruf: „Auf Deutsche, zum Kampfe gegen das Zudentum!“

Auch in dem Prozess Paasch taucht das Märchen, dass die Juden Christenblut zu rituellen Zwecken brauchen, wieder auf. Paasch behauptet nämlich an einer Stelle seiner Broschüre, dass der Gesandte Herr von Brandt sei, des Paasch, Hemd, welches er sich bei einem Selbstmordnachtzug mit Blut besudelt, an irgendeine Synagoge verschachert habe. Paasch hatte in China den Bau von Eisenbahnen geplant und auch gehofft, seine Projekte zur Vollendung zu bringen. Dies scheiterte jedoch, und nun behauptete er unter den gewöhnlichen Beleidigungen, dass die Juden und in erster Linie die Gesellschaft